

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

8. Die Stadt Oldenburg.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

suchten, der Messe des heiligen Leichnams beiwohnten, fünfmal das Vater-unser und den Englischen Gruß beteten, von der ersten bis zur zweiten Vesper in der Kapelle blieben und zum Besten derselben ihre milde Hand öffneten, einen Ablass von hundert Tagen für jeden einzelnen Tag, an dem sie auf solche Weise ihren frommen Sinn betätigten.<sup>18)</sup> Außerdem stiftete er die St.-Georgs-Kapelle zu Neuenburg, den St.-Johannes-Altar auf der Burg zu Oldenburg und Unserer-Lieben-Frauen-Altar in der Lamberti-kirche, welche zu seiner Zeit zu einer Hallenkirche umgebaut wurde.<sup>19)</sup>

Die Zugänge zu seinem Staatsgebiete sicherte Graf Johann durch Landwehren zwischen Denihorst und Scheps, in den Kirchspielen Westerstede, Apen, Westerbürg-Wardenburg. Vor seinem Residenzschlosse, dessen Gebäude er ausbesserte, ließ er einen Wall mit dem Dammtor bauen und zwei neue Festungsgräben ziehen. Apen ließ er bauen und befestigen, Burgforde nördlich von Westerstede von neuem aufbauen, ebenso wurden die Westerbürg und die Neuenburg von Grund auf neu gebaut. Barel wurde bequem eingerichtet und der Flecken mit einem Graben und einem Bollwerke auf dem Walle befestigt.

### 8. Die Stadt Oldenburg.

An jenen verunglückten Feldzug Graf Johanns gegen die Rüstinger im Jahre 1501 knüpfte sich ein Rechtsstreit mit der Stadt Oldenburg. Er hatte die Hälfte der Bürgerschaft aufgeboten; die Leute hatten sich auch gestellt und waren mit ihm ausgerückt; einige von ihnen aber waren feldflüchtig geworden, ohne daß sie der Rat der Stadt belangt hätte. Dazu kam, daß es schon seit längerer Zeit nicht an Stoff zur Unzufriedenheit der gräflichen Regierung mit der allzu selbständigen Haltung des Rates gefehlt hatte.<sup>1)</sup> Graf Dietrich hatte der Stadt dereinst den Hagen auf fünf Jahre als Weideland überlassen und eine Abgabe von zwei Bremer Groten für jedes Stück Vieh zur Bedingung gemacht. Aber die Stadt hatte weder den Hagen wieder herausgegeben, noch war das Triftgeld bezahlt. Ferner hatten Graf Gerds Söhne nicht vergessen, daß die Bürger den Vater mit Gewalt anfochten und während seiner Abwesenheit in Holstein einen seiner Diener, den sie ohne Gericht aus der Stadt getrieben hatten, bis ans Schloß verfolgten, und daß sie das gräfliche Haus wie ein feindliches bedrängten. Unter Graf Adolfs Regierung schlugen die Bürger einen gräflichen Knecht tot, fielen die anderen mit Gewalt an, jagten sie bis vor die Burg und

<sup>18)</sup> Doc. 1502 Februar 9., Lambertistift. — <sup>19)</sup> Sello, G., Hist. Wanderung durch die Stadt Oldenburg, S. 12.

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen, um 1500

trieben Anflug, indem sie mit Beilen und Hellebarden die Zingel, d. h. die äußere Befestigung, angriffen. Die Heeresfolge, wozu doch die Bürger verpflichtet waren, wurde nicht immer unweigerlich geleistet. Einmal standen die Friesen in Edewecht; als darauf Graf Johann die Bürger durch den Glockenschlag zusammenrufen ließ, blieben sie in der Stadt zurück und ließen ihn mit seinen Knechten und Mannen allein hinausrücken. Besonders verdrießlich aber war es für ihn, daß Rechtsfälle, die doch vor sein Vogtsgericht gehörten, entweder nicht zur richterlichen Entscheidung gebracht, oder vor den Rat gescholten wurden, der sie dann beilegte und so dem Grafen die Brüchen entzog. Und wenn ein Recht vor dem Räte gefunden war, so verhinderte man durch Strafandrohung, daß es an den Grafen gescholten wurde. Es liegt auf der Hand, daß damit unter Umständen auch für die Bürgerschaft ein Nachteil verbunden war, wenn ihr auf solche Weise die Berufung gesperrt wurde. Die Wahl neuer Ratmannen in der Form, wie sie bisher gehandhabt war, führte ebenso zu Mißständen: drei oder vier Ratmannen, welche den Ton angaben und die Oberhand behalten wollten, entschieden in der Regel die Wahl für solche Kandidaten, die ihnen genehm waren und womöglich nicht aus dem Oldenburgischen stammten. Diese Art der Wahl führte zu einer Cliquenwirtschaft und Beeinträchtigung des Gemeinwohls, da erfahrene Oldenburger nur schwer als Ratmannen Aufnahme fanden. Mit der Parteibildung, die infolgedessen in den Bürgerkreisen zunahm, war Graf Johann unzufrieden. Dazu kam, daß neue Ratmannen es versäumten, dem Grafen den Treueid zu leisten, wie es doch durch den Freibrief von 1345 vorgeschrieben war. Wenn er aber, wie es in anderen befreiten Städten wohl geschah, auch von Oldenburg einen Beitrag zur sogenannten Fräulein- oder Prinzessinnensteuer in der Form des Schazes verlangte, so war der Rat auf Grund des Freibriefes berechtigt, diese Forderung als dem Herkommen widersprechend abzulehnen. Die Abweisung gerade dieser wiederholt ausgesprochenen Bitte verstimmte aber doch den Grafen sehr.

Der Streit zog sich lange hin; es scheint auch, als ob sich der Oldenburger Rat in dieser Sache 1507 an den Rat von Bremen mit der Bitte um ein Urteil gewendet hat.<sup>2)</sup> Endlich wurde die Unzufriedenheit und aller Zündstoff am 10. August 1510<sup>3)</sup> durch einen förmlichen Ausgleich mit der Stadt beseitigt. Der Rat gab im allgemeinen nach und war wohl froh, daß fernerhin von einer Fräuleinsteuer nicht mehr

bis 1510: Klagepunkte Graf Johanns gegen die Stadt Oldenburg. — <sup>2)</sup> Kohl, D., in der Weserzeitung 1903, Nr. 20 281. — <sup>3)</sup> von Salem I, S. 493.

die Rede war, die Freiheit der Bürger also gewahrt blieb. Aber die Wahl der Ratmannen wurde so geordnet, wie der Graf es wünschte: sie wurde dem Räte aus der Hand genommen und dem Cliquentwesen dadurch die Spitze abgebrochen, daß von nun an die Ersatzmänner vom Grafen und der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Dem Grafen kam das Gericht zu, und er sollte es nach alter Gewohnheit halten lassen. Wenn sich ihm ein Bürger der Stadt zu Recht erbot, so sollte er die Sache auch entscheiden. Konnte er es aber nicht, so sollte der Rechtsweg an den Rat gehen. Wenn ein Urteil aus dem gräflichen Gerichte vor den Rat gescholten würde, so sollte es freistehen, die Sache wieder an den Grafen zurückzubringen. Von Bremen als Oberhof war dabei nicht mehr die Rede. Außerdem erfüllte der Rat eine berechtigte Forderung des Grafen: er versprach, alle Jahre um Neujahr vor ihm oder seinem Vertreter und der Gemeinde Rechenschaft abzulegen. Im übrigen wurden wichtige Bestimmungen über den Handelsverkehr in derselben Richtung, wie schon Graf Gerd im Jahre 1478 vorgegangen war, getroffen. Der Graf und der Rat wollten zum besten „der Gemeinde und der Armut“ gemeinsam die Preistaxe beim Kauf und Verkauf der Jahreszeit entsprechend festsetzen. Im einzelnen wurde dabei folgendes verfügt: der Preis des Ols und der Butter sollte für jedes aufgeschlagene Faß derselbe bleiben und nicht gesteigert werden; auch sollte bei Strafe ein Faß nicht wieder zugeschlagen werden, bis es verkauft wäre. Für fremdes und einheimisches Bier und Brot sollten nach Jahresdurchschnitten die Preise festgesetzt werden, und dazu sollten alle Maße und Gewichte richtig sein. Die Kornpreise wurden nach den Jahren bestimmt. Aufzukaufen und dadurch die Preise zu steigern, war schon nach dem Stadtrecht verboten. Der Graf schärfte dem Räte ferner noch besonders ein, daß ihm keine Brüchen entzogen würden; man sollte sie willig ausgeben und ihm diese Einnahmequelle nicht verstopfen. Darauf huldigte der Rat von neuem, empfing über den Ausgleich eine Urkunde und versprach, sie jährlich auf dem Rathaus vor der ganzen Gemeinde bei der Rechnungsablegung zu verlesen.

Seine Fürsorge für die Bürgerschaft, deren Rechte der Graf gegen den Rat mit Nachdruck vertrat, gab er im Jahre 1502 durch eine neue Ordnung des Münzwesens kund.<sup>4)</sup> Dabei lag die Absicht zugrunde, dem oldenburgischen Kaufmann Vertrauen zur eigenen Landesmünze einzuflößen und dem Handelsverkehr eine sichere Grundlage zu geben. Die Münzordnung war ein Glied in der Kette planvoller Regierungsmaßregeln, welche dieser willensstarke, kluge Graf getroffen hat.

4) Rütthning, G., Graf Johanns V. Münzordnung im Jahre 1502, Jahrb. XIX.

### 9. Graf Johanns Familie und sein Tod.

Seine Brüder waren sämtlich gestorben, zuletzt waren Adolf und Otto im Kampfe gegen Dithmarschen gefallen. Seine Schwester Adelheid heiratete 1504 „den edelen und wohlgeborenen“ Junker Dietrich von Plesse,<sup>1)</sup> dessen Burg über einem schönen Tale des Göttinger Waldes lag und längst verfallen ist. Am 12. September 1505 raffte die Pest die Schwester Elisabeth und am 27. September, also zwei Wochen später, auch die Gräfin Anna<sup>2)</sup> dahin; beide starben unvermählt. So lebte von allen Geschwistern des Grafen in der Nähe nur noch Armgard von Esens. Die Pest zwang ihn 1522 mit seiner Familie in Barel zu wohnen.<sup>3)</sup> Da seine Brüder keine Söhne hinterlassen hatten, so stand die Zukunft des Grafenhauses allein bei seinen Kindern. Sein ältester Sohn Johann wurde am 21. Juli 1500,<sup>4)</sup> Gräfin Anna 1502, Graf Georg 1503, Graf Christoph 1504 und als jüngstes Kind Graf Anton 1505 geboren.<sup>5)</sup> Graf Christoph sollte sich dem geistlichen Stande widmen; kaum zwei Jahre alt, wurde er am 27. August 1506 vom Generalvikar des Erzbischofs von Bremen zu den niederen Ämtern der Kirche bestimmt; und als er fünf Jahre alt war, übertrug ihm das Kapitel von Bremen eine Domherrnstelle mit der Präbende, da er als ein Sprößling des erlauchten Grafenhauses „wegen seines guten Lebenswandels und Charakters bestens empfohlen war“.<sup>6)</sup> Der kleine Domherr konnte aber seine Stelle noch nicht selbst verwalten, so vertrat ihn der mit Graf Johann befreundete Propst von St. Willehadi und Stephani, Albert von Barel, bis er am 27. März 1515,<sup>7)</sup> kaum elf Jahre alt, für mündig erklärt wurde und seinen Platz im Kapitel zu Bremen als Subdiakon einnahm. Dies geschah, obwohl der Papst, dem übrigens Graf Christoph in einem Schreiben ein falsches Lebensalter angab, verfügt hatte,<sup>8)</sup> daß er zur Weihe eines Subdiacons erst zugelassen werden sollte, wenn er das fünfzehnte Jahr erreicht habe. Da auf solche Weise der junge Graf den Heiligen Vater hintergangen hatte, so erschien es nötig, für ihn am 6. November 1515 von Dr. Arcimbold einen Ablassbrief zu erstehen, der noch im Oldenburger Archiv aufbewahrt wird. Große Eile hatte also Graf Johann mit der Beförderung seines Sohnes zum Domherrn in Bremen. Bald darauf ließ er im Sommer 1516 für ihn von befreundeter Seite die vier Ahnen

1) Doc. 1503 Juli 10., 1504 Januar 21. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen.  
 — 2) Schiphower, Mscr. Oldenb. Archiv, S. 3. — 3) Doc. Fürstl. Archiv zu Dessau.  
 4) Schiphower bei Meibom II, 188. — 5) von Haren, Fortsetzung der Schiphower-Bearbeitung. — 6) Doc. 1509 August 9. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. —  
 7) Bemerkung auf der Rückseite von Doc. 1509 August 9. — 8) Doc. 1514 April 7.